



Merkblatt zur Bewegungsjagd

Bewegungsjagden auf Schwarzwild – Hinweise zur Durchführung

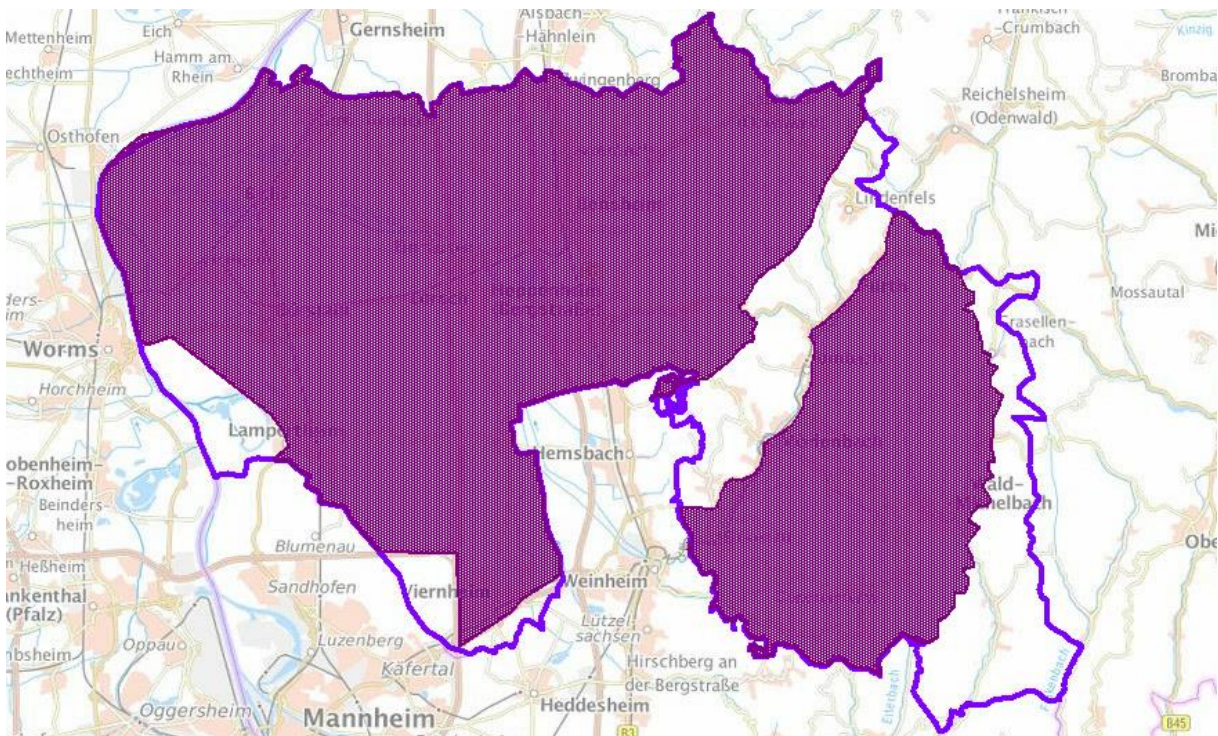
Drückjagden sind im Rahmen der aktuellen Allgemeinverfügung wieder unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Ziel ist die für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erforderliche verstärkte Bejagung zu gewährleisten. Um die Ausbreitung bzw. Endemisierung der Seuche zu verhindern, ist es notwendig, die Schwarzwilddichte sowohl im Kerngebiet als auch in den Sperrzonen I und II weiter zu verringern.

Durch die mit Drückjagden einhergehende signifikante Beunruhigung des Schwarzwildes können diese nur in Gebieten freigegeben werden, wenn eine Versprengung von infizierten Tieren in bislang nicht betroffene Bereiche sicher ausgeschlossen werden kann.

Abstandsregelungen:

- Bei der Durchführung von Drückjagden ist sicherzustellen, dass im Bereich westlich der B 38 im Abstand von **2 km zum Rhein bzw. zur Landesgrenze** kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des Rheins oder unmittelbar auf die Landesgrenze erfolgt.
- Drückjagden östlich der B38 sind ferner so durchzuführen, dass innerhalb eines Abstandes von **2 km zur weißen Zone** kein Drücken von Wildschweinen in Richtung des äußeren Festzauns der weißen Zone erfolgt.

Die freigegebenen Bereiche für Drückjagden in der Sperrzone II einschließlich des Kerngebietes sind der Karte zu entnehmen:





Erntejagden im Sinne dieses Merkblattes sind Jagden in landwirtschaftlichen Kulturen bei denen **Hunde zum Drücken des Wildes** eingesetzt werden.

Das Abstellen/ Ansetzen mehrerer Schützen um eine in Ernte befindliche Kultur (z.B. Maisschlag) wird nicht als Bewegungsjagd, sondern als Sonderform des Gemeinschaftsansatzes gewertet und ist ohne Vorankündigung/Genehmigung zulässig, sofern die Jagd auf Schwarzwild in dem Bereich freigegeben ist.

Da der Drückjagderfolg nicht durch eine unmittelbar im Vorfeld stattgefundene Kadaversuche gefährdet werden soll, ist eine vorherige Bekanntgabe beim Veterinäramt zur Koordinierung von zeitlichen Such- und Bergemaßnahmen zwingend erforderlich. So besteht auch die Möglichkeit aktuelle Entwicklungen des Seuchengeschehens hinreichend zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Hunden ist bei der Bejagung von Schwarzwild essentiell, muss jedoch in den nun freigegebenen Bereichen im Hinblick auf eine mögliche Versprengung auf kurzjagende Hunde begrenzt bleiben.

Voraussetzungen für die Durchführung

Drückjagden müssen rechtzeitig angezeigt und nach klaren Vorgaben durchgeführt werden:

- Vollumfängliche Einhaltung der in der aktuell gültigen Allgemeinverfügung beschriebenen **Biosicherheitsmaßnahmen**
- Anzeige mindestens **7 Tage vor dem Termin** bei der zuständigen Veterinärbehörde
- Bei der Anzeige sind anzugeben:
 - Datum,
 - beteiligte Reviere und
 - verantwortlicher Organisator
- Beim Hundeeinsatz sind nur **kurzjagende Hunde** zulässig
- **Kontakt** eingesetzter Hunde mit Schwarzwild ist zu vermeiden, bzw.
- sind bei Kontakt mit Schwarzwild die in der aktuell gültigen Allgemeinverfügung beschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen einzuhalten.

Die zuständige Veterinärbehörde kann im Einzelfall weitere **Auflagen** zur Durchführung von Drückjagden erlassen, ebenso kann sie eine Jagd **untersagen**:

- wenn eine **Versprengungsgefahr** von Schwarzwild gegeben ist oder
- wenn die **Tierseuchenbekämpfung beeinträchtigt** werden könnte

Auf der anderen Seite können in begründeten Fällen **Ausnahmen** von den Abstandsregelungen zugelassen werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag und eine Risikobewertung, die zeigt, warum eine Versprengung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Da der Kreis Bergstraße die Vorgabe des Landes bereits an mehreren Stellen im Hinblick auf bestehende infrastrukturelle Grenzen überschritten hat, bedarf eine weitere Überschreitung einer substantiierten Begründung.



Vermarktung

Die grundsätzlichen Vermarktungsregeln in den Restriktionszonen gelten auch bei der Drückjagd und können im Merkblatt [merkblatt-zur-jagd-und-verwertung-in-den-restriktionszonen.pdf](#) nachgelesen werden.

Ein in der **Sperrzone I** erlegtes Wildschwein kann innerhalb der Sperrzone I aufbewahrt und auf ASP beprobt werden oder zur Aufbewahrung und Beprobung in die Sperrzone II verbracht werden.

Im Falle der Verbringung von einem in der Sperrzone I erlegten Schwein zur Aufbewahrung und Beprobung in der Sperrzone II wird das Schwein in Bezug auf die Vermarktung wie ein in der Sperrzone II erlegtes Wildschwein behandelt.

Das in der **Sperrzone II** geschossene Wildschwein darf zur Aufbewahrung und Beprobung ausschließlich innerhalb der Sperrzone II verbracht werden.

Das bedeutet, dass bei einer Restriktionszonen übergreifenden Drückjagd entweder zonen-scharfe, getrennte Transporte und Aufbewahrungsorte einzurichten sind oder sämtliches Wild in der Sperrzone II aufzubewahren ist. In letzterem Fall unterliegt es den dort geltenden Vermarktungsbedingungen.

Alternativ ist es beispielsweise möglich, das in der Sperrzone II erlegte Schwarzwild zu verwerten und nur das in der Sperrzone I erlegte Schwarzwild zu verwerten.

Die Möglichkeit des Verwurfes ist nach den Vorgaben des Merkblattes [merkblatt-verwurfprae-mie.pdf](#) ohnehin in allen Restriktionszonen immer gegeben.

Nach Bekanntgabe des negativen ASP Ergebnisses kann das in der **Sperrzone I** erlegte und aufbewahrte Wildschwein wie gewohnt zum eigenen häuslichen Gebrauch oder im Rahmen der kleinen Menge an den Endverbraucher bzw. Betriebe des lokalen Einzelhandels (bis zu 100 km vom Wohn- oder Erlegeort entfernt) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bzw. alternativ in einen zugelassenen und benannten Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben werden.

Nach Bekanntgabe des negativen ASP Ergebnisses kann das in der **Sperrzone II** erlegte und/oder aufbewahrte Wildschwein zum eigenen häuslichen Gebrauch oder im Rahmen der kleinen Menge zum privaten häuslichen Gebrauch an den Endverbraucher in der **Sperrzone II** abgegeben werden. Eine Abgabe an einen Verarbeitungsbetrieb auf Einzelhandelsebene (z.B. Metzgerei oder Gaststätte) ist ebenfalls möglich. Voraussetzung hierfür ist,

- dass sich der Betrieb innerhalb der Sperrzone II befindet und
- das Fleisch einer risikominimierenden Behandlung entsprechend der in der Delegierten Verordnung Nr. 2020/687 genannten Vorgaben unterzogen wird.

Die **Rückverfolgbarkeit** muss in jedem Fall beispielsweise durch die Kennzeichnung des Tierkörpers mit der Wildmarke und dem Wildursprungsschein gewährleistet sein.

